

Adresshandel und Melderegister

Meldebehörden dürfen einfache Melderegisterauskünfte an Dritte erteilen (§ 34 des Meldegesetzes NRW (MG NRW)). Dies schließt eine Auskunft auch an gewerbsmäßige Adressenvermittler grundsätzlich nicht aus. Voraussetzung für eine Auskunftserteilung ist jedoch, dass die Behörde die gesuchte Person eindeutig identifizieren kann und schutzwürdige Interessen des Betroffenen einer Auskunftserteilung nicht entgegenstehen.

Das Gesetz sieht daher eine Prüfung für jedes einzelne Auskunftersuchen vor. Grund dafür ist, dass es sich beim Melderegister nicht um ein öffentliches Register handelt, das für alle beliebig verfügbar ist. So sind zum Beispiel Listenauskünfte über eine Vielzahl von Personen unzulässig, soweit sie nicht einem öffentlichen Interesse dienen. Auf diese Weise soll eine massenhafte Verwendung von Meldedaten, etwa zu Werbezwecken, verhindert werden.

Wenn Melderegisterauskünfte von gewerbsmäßigen Adresshändlern nicht nur fallweise vermittelt, sondern zusätzlich in einer eigenen Datenbank dauerhaft gespeichert werden, ist der Schutz der Meldedaten und der Betroffenen – besonders im Fall von Auskunftssperren nach § 34 Abs. 6 MG NRW – nicht mehr gewährleistet. Meldebehörden müssen deshalb von gewerbsmäßigen Adresshändlern eine Erklärung fordern, dass die übermittelten Daten nur an einen Auftraggeber weitergegeben werden und nicht länger als 30 Tage sowohl bei der anfragenden Firma als auch bei deren Auftraggeber gespeichert werden.

Diese Grundsätze hat das Innenministerium NRW in Abstimmung mit der LDI NRW mit Erlass vom 04.07.2008 für alle Meldebehörden in NRW festgehalten.